

**Vorlage Nr. 21/2024  
zu TOP 10  
der Sitzung am 20.03.2024**

### **Sportplatzberechnung**

hier: Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme

Am 30. Juni 1993 beschloss der Gemeinderat eine Tiefbrunnenbohrung zur Sportplatzberechnung auf dem Grundstück Flst. Nr. 152/1, Gemarkung Pfaffenhofen, durchzuführen. Nach erfolgreicher Bohrung wurde am 09.03.1994 der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme an die untere Wasserbehörde (Landratsamt Heilbronn) gestellt. Dieser Antrag wurde am 05.08.1994, mit der Vorgabe höchstens 5.000 m<sup>3</sup>/Jahr zur Berechnung des Sportplatzes zu entnehmen, genehmigt. Die Genehmigung war auf 10 Jahre befristet.

Auf Grund dieser Befristung wurde im Oktober 2004 ein Antrag auf Grundwasserentnahme für weitere 10 Jahre gestellt. Dieser Antrag wurde am 19.01.2005 genehmigt. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2014 befristet. Im Juli 2014 wurde ein Antrag auf Verlängerung um weitere 10 Jahre gestellt. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Die Berechnung selbst erfolgt in Eigenregie durch den TSV Pfaffenhofen. Von der Gemeindeverwaltung wird lediglich jährlich das Betriebsbuch des Brunnens geführt sowie entsprechenden Erklärung zur Festsetzung des Wasserentnahmeentgeltes vorgenommen. Die durchschnittliche jährliche Wasserentnahme zur Berechnung betrug in den letzten 10 Jahren 2.568 m<sup>3</sup>.

Auf Grund der auslaufenden Genehmigung wird vorgeschlagenen einen neuen Antrag auf Grundwasserentnahme für weitere 10 Jahre zu stellen. Die Gebühren einer Genehmigung für 10 Jahre belaufen sich laut Auskunft von Frau Haar, Landratsamt Heilbronn, auf 500,00 € bei einer max. Entnahme von 5.000 cbm/Jahr.

Im Jahr 2014 wurden die Gebühren als Vereinsförderung von der Gemeinde übernommen.

Es ergeht folgender

#### **Beschlussantrag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Verlängerungen der Grundwasserentnahme zur Sportplatzberechnung (FlSt. 152/1) für die nächsten 10 Jahre zu stellen.
2. Die Gebühren werden von der Gemeinde Pfaffenhofen als Vereinsförderung übernommen.
3. Die Vorlage wird Bestandteil des Protokolls.